



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 2 / 2019
Seite 37 – Seite 84
Ausgabedatum: 14.02.2019

INHALT

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang English Studies / Anglistik - Besonderer Teil	S. 39
Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 43
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 45
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen	S. 49
Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	S. 55
Änderung der Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg	S. 63
Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)	S. 73

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang English Studies / Anglistik – Besonderer Teil –

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang English Studies / Anglistik, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2016, S. 817), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

In Anlage 1 „Modularisierungen“ wird in der Variante „Bachelor English Studies / Anglistik 75 %“ das Intensivmodul Sprachwissenschaft wie folgt neu gefasst:

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
2-5	Intensivmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	2 Proseminare II Sprachwissenschaft ¹	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP 4 LP
		2 Vorlesungen Sprachwissenschaft	Kontakt*: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP

¹ Eines der beiden Proseminare muss historisch sein.

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Artikel 2

In Anlage 1 „Modularisierungen“ wird in der Variante „Bachelor English Studies / Anglistik 50 %“ das Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft wie folgt neu gefasst:

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
4-5	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul)	Proseminar II Sprachwissenschaft ¹	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft ¹	Kontakt:* 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

¹ Falls die Vorlesung moderne Sprachwissenschaft gewählt wurde, muss das historische PS II Sprachwissenschaft gewählt werden.

* Die Inhalte und Themen der Vorlesung können auch im Selbststudium erarbeitet werden. Zur Vorbereitung auf die Modul(teil-)prüfung wird jedoch eine regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung dringend empfohlen.

Artikel 3

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
 Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 1, Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende siebte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 22. Juni 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, S. 403 ff.), zuletzt geändert am 21. Juli 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 11/2016 vom 26.08.2016, S. 981 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Ergänzungsbereich“ das Wort „Modul“ eingefügt. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neugefasst:
„Als Ergänzungsbereiche können folgende Bereiche gewählt werden.“
2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Studienfachberatung durch die zuständige Sprachabteilung dringend empfohlen. Eine dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung) oder der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 14. Februar 2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Absatz 1, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Absatz 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. Vom 29. März 2018, S. 85 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 26. März 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2018 vom 29.03.2018, S. 375 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

In § 1 werden die Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1 und die folgenden Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

(2) Ist in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die §§ 2 Abs. 1 S. 1 und § 4 keine Anwendung finden. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Ungeachtet des Abs. 2 muss im vereinfachten Zulassungsverfahren für ausländische Studieninteressenten für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft und für alle Studieninteressenten für die internationale Studiengangsvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit dem Abschluss eines *Double Degree* in Kooperation mit der Universidad de Salamanca (Spanien) ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 14.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissen- schaft im Gesundheitswesen

vom 14. Februar 2019

Aufgrund der §§ 32 Absatz 4 Nr.1, Absatz 5 Satz 1, 36 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen vom 17. Juni 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2015 vom 21. Juli 2015, S. 803 ff.), zuletzt geändert am 23. März 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2017 vom 28.04.2017, S. 265 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.“

2. § 20 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Prüfungsergebnisse und der Bewertung der Masterarbeit ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält.“

3. Die Anlage 1 Studienverlaufsplan Vollzeit wird wie folgt neugefasst:

Anlage 1

			Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Gesundheitssystem	Themenfeld III: Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder	
Semester 1 30 CP	Schlüsselkompetenzen	3 CP	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten 10CP		Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 6: Grundlagen Versorgungsforschung 6 CP	Modul 10a: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP
						Transferprojekt 5 CP	
Semester 2 31 CP		2 CP	Modul 2a: Quantitative Forschungsmethoden 3 +3 CP	Modul 2b: Qualitative Forschungsmethoden 3 +3 CP	Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungswissenschaft 7 CP	Modul 11 a: Wahlpflichtpraktikum 1 6CP
Semester 3 29 CP		3 CP			Modul 5: Gesundheitsökonomische Evaluation 5 CP	Modul 8: Qualitätsförderung und Evaluation 4+2 CP	
			Modul 9: Organisationsentwicklung und -veränderung 6 CP	Modul 11 b: Wahlpflichtpraktikum 2 6 CP			
Semester 4 30 CP		MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)					

4. Die Anlage 2 Studienverlaufsplan Teilzeit wird wie folgt neugefasst:

Anlage 2

				Themenfeld I: Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden	Themenfeld II: Ge- sundheitssystem	Themenfeld III: Ver- sorgungsforschung und Implementie- rungs-wissenschaft	Themenfeld IV: Anwendungsfelder	
Stu- dien- jahr 1		Semester 1 WiSe	Schlüsselkompetenzen	Modul 1: Wissenschaftli- ches Arbeiten 10CP		Modul 6: Grundlagen Versor- gungsforschung 6 CP	Modul 10 a: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP	
	32 CP	Semester 2 SoSe		2 CP		Modul 4: Management / BWL / Recht 6 CP	Modul 7: Implementierungs- wissenschaft 7 CP	
Stu- dien- jahr 2		Semester 3 WiSe		2CP		Modul 3: Gesundheitssystem 5 CP	Modul 9: Organisationsent- wicklung und - veränderung 6 CP	
	30 CP	Semester 4 SoSe				Transferprojekt 5 CP		
Stu- dien- jahr 3		Semester 5 WiSe		4 CP	Modul 2a: Quantitative For- schungsmetho- den 6 CP	Modul 5: Gesundheitsökonomi- sche Evaluation 5 CP		Modul 10b: Anwendungsfelder der Versorgungsforschung 1 CP
	26 CP	Semester 6 SoSe						Modul 8: Qualitätsförderung und Evaluation 4 CP

Stu- dien- jahr 4		Semester 7 WiSe				Modul 8: Qualitätsförderung und Evaluation 2 CP	
32 CP		Semester 8 SoSe		MASTERARBEIT und Kolloquium (30CP)			

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits in den Masterstudiengang Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch bis zu drei Semester die neue Modulgewichtung nach Anlage 1 und Anlage 2 keine Anwendung.

Heidelberg, den 14.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Neufassung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 14. Februar 2019

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 05. Februar 2019 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen.

Der Rektor hat am 14. Februar 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Sofern der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudienganges erworben wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Voraussetzungen;
 2. sofern der Studienabschluss gemäß Nr. 1 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
 3. im Fall von § 2 Abs. 2 eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem übersetzungswissenschaftlichen oder philologischen Studiengang in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang oder in Jura oder in einem ostasienwissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt Japan (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss.

Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses sind maßgeblich: Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 (bzw. der ECTS Grade B „very good“) bzw. Prädikatsexamen im Fach Jura oder mindestens die Note „gut“ im Fach Medizin. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss.

2. Sehr gute sprachliche und kulturelle Kompetenz in dreien der aus dem aktuellen Sprachangebot des IÜD gewählten Arbeitssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch oder Japanisch) nach folgenden Kriterien: Muttersprachliche Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der A-Sprache, aktive und passive Kompetenz auf sehr gutem Niveau in der B-Sprache und passive Kompetenz der gesprochenen Sprache auf sehr gutem Niveau in der C-Sprache. Richtwert ist der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen, Niveau C2 (DSH-3 für Deutsch als Fremdsprache). Der Nachweis kann über Sprachtests oder über den Bachelor-Abschluss erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

3. Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, japanisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch. Neben dem Deutschen kann mit Zustimmung des Zulassungsausschusses als A-Sprache auch eine der anderen genannten Sprachen gewählt werden. Deutsch muss dann B-Sprache und Englisch C-Sprache sein. Wird Englisch als A-Sprache gewählt, so ist die B-Sprache Deutsch, die Wahl der C-Sprache aus dem Sprachangebot des Instituts muss der Zulassungsausschuss bestimmen.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungstest

(1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 erfüllen, werden zu einem Eignungstest eingeladen. Der Test findet in der Regel im Juni statt; die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 qualifizierten Bewerber werden dazu rechtzeitig eingeladen. Die Nicht-Teilnahme oder das Nicht-Bestehen des Eignungstests führt zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

(2) Der Test dient der Überprüfung der Fähigkeiten und Kompetenzen, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Dolmetscherausbildung sind, und wird je angebotener Sprache von zwei Fachvertretern des IÜD durchgeführt und bewertet. Er setzt sich aus je einer Teilleistung pro Sprachrichtung (A- in B-Sprache, B- in A-Sprache und C- in A-Sprache) von jeweils 20 Minuten Dauer zusammen und besteht z.B. aus folgenden Komponenten: Interview in der A- und B-Sprache, Kurzvortrag in der B-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der B-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache, Interview in der C-Sprache, Wiedergabe einer kurzen in der C-Sprache gehaltenen Rede in der A-Sprache. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Teilleistungen gebildet. Verwendete Noten sind 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend. Zur differenzierten Bewertung können um 0,3 erhöhte oder erniedrigte Zwischenwerte zwischen 1 und 4 gebildet werden. Für das Bestehen des Eignungstests müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(3) Alternativ zum Eignungstest oder zu den einzelnen Teilen des Eignungstests können bereits erbrachte vergleichbare dolmetscherrelevante Prüfungen oder Leistungen anerkannt werden. Über die Möglichkeiten und Kriterien der Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Auswahlverfahren

Übersteigt die Zahl der nach § 3 und § 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in der jeweiligen Sprache, so erfolgt die Auswahl anhand eines Rankings gemäß der Gesamtnote, die aus dem gewichteten Mittel der Hochschulabschlussnote (60 %) und der Eignungstestnote (40 %) gebildet wird. Im Fall von § 2 Abs. 2 nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - b) der Bewerber an dem unter § 4 genannten Eignungstest nicht teilnimmt bzw. ihn nicht besteht und / oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere in übersetzungs- und dolmetschwissenschaftlichen Studiengängen, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Nr. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Fachvertreter pro Sprache, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Falls für eine Sprache keine Bewerbungen vorliegen, so ist der Ausschuss auch ohne den Fachvertreter der betreffenden Sprache beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 23. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Mai 2012, S. 389) außer Kraft.

Heidelberg, den 14.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Änderung der Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg

Der Senat hat der Änderung der Richtlinie zur Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien der Universität Heidelberg gemäß dem beiliegenden Entwurf zugestimmt.

Mit Beschluss vom 25.09.2018 hatte der Senat eine Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien verabschiedet, die mit Bekanntgabe in den amtlichen Mitteilungen in Kraft getreten ist.

In der verabschiedeten Fassung war vorgesehen, pauschal alle drittmittelfinanzierten Stipendien in D6 zu beantragen und auch durch D6 bewilligen zu lassen. Unberücksichtigt blieb jedoch die Tatsache, dass Stipendien in der Medizin bei den jeweiligen medizinischen Fakultäten zu beantragen und von diesen auch zu bewilligen sind. Mit einer marginalen Änderung der entsprechenden Vorschriften in § 5 Absatz 4 sowie in § 6 der Richtlinie und in den FAQs wurde dies ergänzt. Es handelt sich im vorliegenden Fall lediglich um eine rein redaktionelle Änderung von minimalem Ausmaß; der grundsätzliche Inhalt der bereits verabschiedeten Richtlinie wird nicht berührt.

Heidelberg, den 08.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Richtlinie für die Vergabe von drittmittelfinanzierten Forschungsstipendien an der Universität Heidelberg

Präambel

Die Universität Heidelberg vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere der Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden sowie an Promovierte (Postdoc) zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit Forschungsstipendien aus Drittmitteln. Gefördert werden können besonders begabte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aller an der Universität vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen.

Diese Richtlinie gilt für alle Forschungsstipendien, für deren Abwicklung die Universität Heidelberg zuständig ist, insbesondere für Stipendien, deren Finanzierung aus Spenden, freien Drittmitteln oder anderen hierfür einsetzbaren Mitteln (z.B. Overheadmitteln) des Antragstellers erfolgt. Stipendien mit externer Finanzierung (z.B. Stipendien von DAAD, DFG oder von Stiftungen) werden nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Stipendiengabers abgewickelt. Im Falle von Nichtvorhandensein oder von Regelungslücken durch den externen Stipendiengaber greift die vorliegende universitätseigene Richtlinie.

Grundsätzlich empfiehlt die Universität die Vergabe von Arbeitsverträgen aus drittmittelfinanzierten Projekten.

§ 1 Stipendium

- (1) Das Forschungsstipendium wird unterschieden in
 - a) Doktorandenstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern zur Erlangung des Doktorgrades.
 - b) Qualifizierungsstipendium: dient der finanziellen Unterstützung von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Bachelor-Abschluss zur Erlangung des Doktorgrades.
 - c) Postdoktorandenstipendium: ermöglicht die Fokussierung auf die eigene Forschung und Qualifizierung und damit die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils nach der Promotion ohne Weisungsgebundenheit und ohne Verpflichtungen gegenüber einer Hochschule zu haben.

- (2) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG.

- (3) Das Stipendium der Universität Heidelberg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Universität Heidelberg und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden können
 - a) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion,
 - b) besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion,
 - c) besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen und Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss zur Vorbereitung, Erstellung und Abschluss der Promotion.

- (2) Die Vergabe des Stipendiums setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat keiner selbstständigen oder nichtselbstständigen Tätigkeit nachgeht, im Rahmen derer sie bzw. er Einkünfte in Höhe von mehr als dem steuerlichen Grundfreibetrag nach § 32a I Satz 2 EStG erzielt.

- (3) Das Stipendium der Universität Heidelberg darf grundsätzlich nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält. Eine Aufstockung eines bestehenden Stipendiums ist auf Antrag bis zur unter § 3 genannten Obergrenze möglich.

- (5) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung eines ansonsten nicht fortsetzbaren Arbeitsverhältnisses ist nicht zulässig.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Zuwendungsbeträge sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gemäß dem in der Ausschreibung genannten Betrag individuell zu beantragen. Für das zu bewilligende Stipendium gelten jedoch die folgenden Obergrenzen:
- a) für ein Promotionsstipendium: 1.468.- € monatlich,
 - b) für ein Qualifizierungsstipendium: 800.- € monatlich,
 - c) für ein Postdoktorandenstipendium: 1.853.- € monatlich,
 - d) für ein Promotionsstipendium für Medizindoktorandinnen bzw. Medizindoktoranden, die bereits während ihres Studiums eine Förderung erhalten sollen: 838.- € monatlich.
- (2) Die Universität Heidelberg zahlt nach Maßgabe der DFG-Verwendungsrichtlinien zu jedem Stipendiengrundbetrag jeder Stipendiatin bzw. jedem Stipendiaten bei Vorlage einer entsprechenden Geburtsurkunde eine Kinderzulage. Diese beträgt bei einem Kind 400.- € monatlich. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils 100.- € monatlich.

§ 4 Dauer der Förderung

- (1) Die Laufzeit des Stipendiums ist vom Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen, beträgt jedoch maximal 36 Monate.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung um 12 Monate und somit auf insgesamt 48 Monate verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten mit Kind.
- (3) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (4) Die Förderung endet spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung stattfindet, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Promotion an der Universität Heidelberg aus anderen Gründen beendet wird (z.B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Universität zum Zwecke der Promotion).

§ 5 Antragsverfahren

Antragsteller ist der Projektleiter, das Institut oder die zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die ein Stipendium zu vergeben hat.

(1) Ein zu vergebendes Stipendium ist durch den Antragsteller öffentlich auszusprechen. Die schriftliche Ausschreibung erfolgt unter Nennung der Höhe des Stipendiums, der vorgesehenen Dauer der Förderung sowie der vorzulegenden Bewerbungsunterlagen. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen sind vom Antragsteller selbst zu definieren.

(2) Die Nachwuchswissenschaftlerin bzw. der Nachwuchswissenschaftler, die bzw. der sich um ein Stipendium bewirbt (Bewerberin bzw. Bewerber), muss beim Antragsteller die unter § 5 Absatz 2 geforderten Bewerbungsunterlagen vorlegen. Der Antragsteller prüft diese auf Vollständigkeit.

(3) Der Antragsteller trifft unter den Bewerberinnen bzw. Bewerbern durch eine von ihm eingesetzte Auswahlkommission nach den von ihm festgelegten Kriterien eine Wahl im Sinne der Bestenauswahl. Die Beantragung der Bewilligung des Stipendiums erfolgt anhand des Vordrucks „Antrag auf Bewilligung eines drittmittelfinanzierten Forschungsstipendiums an der Universität Heidelberg“ im Dezernat 6 der Universitätsverwaltung. Die Beantragung von Stipendien an den Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg erfolgt anhand der entsprechenden Vordrucke über die jeweilige Medizinische Fakultät.

§ 6 Bewilligung

Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen vom Dezernat 6 der Universitätsverwaltung bzw. von der zuständigen Stelle der jeweiligen Medizinischen Fakultät erlassenen Zuwendungsbescheid und die Annahmeerklärung durch die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten.

§ 7 Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. anderweitiger Stipendienbezug, Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) umgehend mitzuteilen.

§ 8 Überzahlung und Widerruf

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) Ein Stipendium kann rückwirkend widerrufen werden, wenn
 - a) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b) der Universität von ihrem Geldgeber die erforderlichen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden,
 - c) der Forschungsstipendiat die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt oder seine Verpflichtungen nicht wahrnimmt,
 - d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Universität gesetzten Frist erfüllt worden sind,

- e) die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält,
- f) die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen oder
- g) Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.

(3) Gegen einen Anspruch der Universität auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Umwandlung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS) in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität wird beschlossen.**
- 2. Die geänderte Satzung der Graduiertenschule „Heidelberger Graduiertenschule für Geistes und Sozialwissenschaften“ (HGGS) wird beschlossen.**

Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (HGGS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die folgende geänderte Fassung der Satzung der Graduiertenschule beschlossen:

Präambel

Die Heranbildung und Förderung eines exzellenten akademischen Nachwuchses sind ein zentrales Anliegen und ein strategisches Handlungsfeld der Universität Heidelberg. Die grundlegende Qualifikation von Nachwuchswissenschaftlern/innen ist die Promotion. Sie ist der Nachweis der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsleistung mit dem Ziel der Generierung neuen Wissens.

Die Graduiertenschulen der Universität Heidelberg sind dem Exzellenzgedanken und der bestmöglichen Unterstützung der Doktoranden/innen verpflichtet. Sie bieten den Doktoranden/innen einen Zugang zu einer strukturierten, wissenschaftlich exzellenten und fachlich breiten Ausbildung sowie die Möglichkeit, ein eigenständiges, fachspezifisches Forschungsprofil in einer international konkurrenzfähigen Forschungsumgebung zu entwickeln. Sie bekennen sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und –entwicklung sowie zum Leitbild der Universität Heidelberg. Die Leitfäden zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und zum „Partnerschaftlichen Verhalten“ sind Grundpfeiler der Graduiertenschulen; sie orientieren sich weiterhin an den Empfehlungen des Councils for Graduate Studies und den im Diversitäts-Programm der Universität festgeschriebenen Werten.

Die vorliegende Satzung der Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften beschreibt die Verantwortlichkeiten aller Beteiligten im Sinne eines nachhaltigen Betriebs der Graduiertenschule.

I. Struktur und Aufgaben der HGGS

§ 1 Status und Aufgaben

(1) Die Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und Sozialwissenschaften (nachfolgend HGGS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die interdisziplinär und fakultätsübergreifend unter der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Fakultäten angelegt ist. Beteiligte Fakultäten sind die Philosophische Fakultät, die Neuphilologische Fakultät, die Theologische Fakultät, die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften und die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie kooperiert mit dem Heidelberg Centre for Transcultural Studies. Die HGGS ist dem Rektorat zugeordnet.

(2) Ziel der HGGS ist es, Doktoranden/innen im Rahmen der strukturierten Doktoranden/innenförderung auf ihrem Weg zur Promotion zu unterstützen. Wesentliche Aufgaben der HGGS sind:

1. Förderung des wissenschaftlichen Austausches unter interdisziplinären Gesichtspunkten,
2. Umsetzung eines deutsch- und englischsprachigen Kursprogramms,
3. Unterstützung der Doktoranden/innen bei der Planung und Durchführung interdisziplinärer Tagungen,
4. Qualitätssicherung der Doktoranden/innenheranbildung im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms,
5. Förderung des Erwerbs von Zusatzqualifikationen, in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie,
6. Förderung der Internationalisierung der Promotionsphase,
7. Förderung der Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie.

(3) Die HGGS koordiniert das Wahlcurriculum des Promotionsprogramms und das Betreuungskonzept in Zusammenarbeit mit den in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten. Sie kooperiert eng mit der Graduiertenakademie in den überfachlichen Doktoranden/innenheranbildung.

§ 2 Organe

Organe der HGGS sind:

- (1) das Direktorium
- (2) das Kollegium
- (3) die Geschäftsstelle

§ 3 Direktorium

(1) Die Leitung der HGGS obliegt dem Direktorium, das aus je einem/r vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren/innen gewählten und durch den/die Rektor/in bestellten Vertreter/in der in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Direktorium tagt nach Bedarf.

(2) Das Direktorium wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für je zwei Jahre aus. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden vom Rektor/ von der Rektorin bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind:

1. Einberufung, Organisation und Leitung der Sitzungen von Direktorium und Kollegium (§ 4),
2. Beaufsichtigung der Geschäftsstelle (§ 5),
3. Vertretung der HGGS,
4. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing des Rektorats.

(4) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme von Doktoranden/innen in die HGGS und ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der HGGS zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(5) Das Direktorium ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der der HGGS zur Verfügung gestellten Personal-, Sach- und Finanzmittel.

(6) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 4 Kollegium

- (1) Das Kollegium umfasst
 1. die Mitglieder des Direktoriums,
 2. alle Betreuenden und Lehrenden, die der HGGS als Mitglieder gemäß § 6 angehören,
 3. drei Vertreter/innen der Doktoranden/innen der HGGS,
 4. die Leitung der Geschäftsstelle.

- (2) Das Kollegium kommt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Es entscheidet über die Einrichtung und Leitung der von der HGGS angebotenen Lehrveranstaltungen.

- (3) Das Kollegium nimmt in der Regel geschlossen an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGS teil (Eröffnungsfeier, Forum).

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die Gremien und Organe der HGGGS werden durch eine promovierte Koordinatorin bzw. einen promovierten Koordinator unterstützt. Diese/r führt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem/der Vorsitzenden des Direktoriums die laufenden Geschäfte der HGGGS.

(2) Der/die Koordinator/in leitet die Geschäftsstelle der HGGGS. Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Koordination des Lehrangebots, administrative Betreuung aller Gremien der HGGGS, Verwaltung der HGGGS und ihrer Finanzmittel, Pflege des Kontakts zu Gastdozierenden, Organisation des jährlichen Forums, Umsetzung der Außendarstellung der HGGGS.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der HGGGS sind zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen der Graduiertenschule verpflichtet.

(2) Mitglieder in der HGGGS sind:

1. die Mitglieder des Direktoriums,
2. nach Feststellung des Direktoriums alle Wissenschaftler/innen der beteiligten Fakultäten, die ihre Mitwirkung in der HGGGS beantragen,
3. externe Betreuende und Angehörige kooperierender Universitäten, die durch das Direktorium zur Mitgliedschaft eingeladen werden,
4. die Doktoranden/innen, deren Antrag auf Aufnahme nach § 9 bewilligt wurde,
5. die Leitung der Geschäftsstelle (Koordinator/in) und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HGGGS.

- (3) Die Mitgliedschaft in der HGGS endet:
1. bei Mitgliedern des Direktoriums: mit Ende der Amtszeit,
 2. bei Wissenschaftler/innen: wenn das Mitglied seine Tätigkeit an der HGGS einstellt; bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Feststellung durch das Direktorium,
 3. bei Doktoranden/innen: mit der Disputation nach Abgabe der Dissertation, im Regelfall nach drei Jahren. In begründeten Fällen kann die Mitgliedschaft in der HGGS durch Beschluss des Direktoriums über das dritte Jahr hinaus angemessen verlängert werden,
 4. bei sonstigen Mitarbeiter/innen: mit Beendigung ihrer Tätigkeit in der HGGS,
 5. bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 durch entsprechenden Beschluss des Direktoriums.

II. Promotionsprogramm der HGGS

§ 7 Zweck

- (1) Die HGGS bietet ein Promotionsprogramm für die Geistes- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Zweck ist die Strukturierung der Promotionsphase mit dem Ziel ihrer Fertigstellung in drei Jahren.
- (3) Die HGGS verleiht bei erfolgreicher Teilnahme ein Zertifikat, durch das nachgewiesen wird, an welchen Angeboten des Promotionsprogramms der Doktorand/die Doktorandin teilgenommen hat.

§ 8 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers.

(2) Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme der Doktoranden/innen.

§ 9 Betreuung der Doktoranden/innen

(1) Erstbetreuer/in und Doktorand/in unterzeichnen die Promotionsvereinbarung der zuständigen Fakultät, die in Kopie mit einem jährlich zu aktualisierenden Arbeitsplan bei der Geschäftsstelle der HGGS eingereicht wird.

(2) Die Betreuung einer/eines Graduierten in der HGGS übernimmt eine zweite Betreuungsperson zusätzlich zu dem/der Erstbetreuer/in. Die Wahl des/der Zweitbetreuers/in steht dem/der Doktoranden/in grundsätzlich frei. Es gelten die Regelungen der entsprechenden Fakultät.

(3) Graduierte wählen nach Möglichkeit eine Mentorin/ einen Mentor, die/der nicht vom Fach ist und Rat und Unterstützung bei überfachlichen Fragen bietet.

(4) Betreuer/innen und der/die Mentor/in bilden das Thesis Advisory Committee, das mindestens einmal im Jahr zusammenkommt und die Doktorandin bzw. den Doktoranden auf der Jahrestagung (Forum) beratend begleitet (s. § 11.3).

§ 10 Rechte und Pflichten der Graduierten

- (1) Doktoranden/innen haben das Recht auf die vereinbarungsgemäße Betreuung durch die HGGS. Sie haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich die freie Wahl bei fakultativen Kursen des von der HGGS angebotenen Promotionsprogramms.
- (2) Die Doktoranden/innen sind zur Einhaltung der Promotionsvereinbarung der jeweiligen Fakultät verpflichtet. Voraussichtliche Abweichungen vom Zeit- und Arbeitsplan sind mit den Betreuenden frühzeitig abzustimmen.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an den zentralen Jahresveranstaltungen der HGGS wird erwartet.
- (4) Die Doktoranden/innen der HGGS haben das Recht auf eine eigene Vertretung und wählen in der jährlichen Vollversammlung einen Sprecher/innenausschuss, bestehend aus einem/r Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen.
- (5) Der Sprecher/innenausschuss vertritt die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule und kann Vorschläge zur Gestaltung des Lehrprogramms der HGGS machen.

§ 11 Qualitätskontrolle und Evaluation

- (1) Die HGGS verpflichtet sich zu laufender Qualitätskontrolle.

- (2) Das Betreuungsteam stimmt gemeinsam mit dem Doktoranden/der Doktorandin einen Promotionsplan mit allen wichtigen Arbeitsschritten, Auslandsaufenthalten, Tagungen und Lehrveranstaltungen ab, welcher einmal pro Jahr in Verbindung mit einem Jahresbericht und Arbeitsplan aktualisiert wird.

- (3) Das Betreuungsteam nutzt nach Möglichkeit die Vorträge im Rahmen der Jahrestagung (Forum) und des Forschungskolloquiums, um die Fortschritte zu evaluieren und den Doktoranden/die Doktorandin zu fördern.

§ 12 Diversität, Gleichstellung und Familienförderung

Die HGGS fördert Diversität sowie die Gleichstellung der Geschlechter und unterstützt die Inanspruchnahme einer Elternzeit von bis zu drei Jahren pro Kind. Ihr Aufnahmeverfahren ist diesen Zielen verpflichtet.

§ 13 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der HGGS in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.05.2009 außer Kraft.

Heidelberg, den 12.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de